Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 38. Ausgegeben den 17. September 1902.

Inhalt: Inhalt aus Nr. 37 und 38 der Gesetz-Sammlung S. 257. — Abänderung der Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen pp. S. 257. — Sperrung der Schiffsschleuse zu Cosel O./S. S. 257. — Druckfehlerberichtigung betr. Auslooſungs-Bekanntmachung der Königlichen Rentenbank-Direktion S. 257. — Schließung der Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei einzelnen Regierungen S. 258. — Errichtung eines Laichschonreviers in der Warthe bei Költschen S. 258. — Namensänderung S. 258. — Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz in den Städten Drossen und Fürstenberg a. O. S 258. — Vertretung des Kreisarztes in Friedeberg N./M. S. 258. — Urkunde, betreffend die Einpfarrung der Evangelischen von Giesen, Kreis Landsberg a. W., in die Kirchengemeinde Wepritz, Diözese Landsberg a. W. S. 258. — Eingemeindung von Grundstücken S. 259. — Einverleibung von Grundstücken S. 259. — Anmeldung der Wandergewerbescheine für das Kalenderjahr 1903 S. 259. — Bezeichnung des Fahrwassers in den Wasserstraßen des Reg.-Bez. Potsdam S. 260. — Gruppentarif III (Berlin—Stettin) S. 260. — Nachtrag 3 zum Gütertarif des Norddeutsch-Berlin-Württembergischen Verbandes S. 260. — Errichtung von Telegraphenanstalten in Treplin, Schwetig, Kunitz und Reipzig S. 260. — Personalnachrichten S. 260. — Pfarrstellenerledigung S. 260. — Besetzung der Kreisarztstelle des Kreises Heilsberg S. 260.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 37 enthält: (Nr. 10386.) Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. Vom 28. Juli 1902.

(Nr. 10387.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Idstein, Montabaur, Nassau, Wallmerod, Weilburg und Wiesbaden. Vom 11. August 1902.

Nr. 38 enthält: (Nr. 10388.) Gesetz zur Ausführung des § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 28. Juli 1902.

(Nr. 10389.) Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach dem Reichsgesetze, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 28. Juli 1902.

Die Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen vom 30. April 1901 (Min.-Bl. S. 48) werden, wie folgt, abgeändert:

1. Die Ziffer 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind unmittelbar nach Abschluß des Geschäfts mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen."
2. Die Ziffer 3 erhält folgenden neuen Absatz:
   „Die Polizeibehörden können anordnen, daß zwei Geschäftsbücher gleichzeitig geführt werden, von denen das eine für Eintragungen an den geraden, das andere für Eintragungen an den ungeraden Tagen des Monats bestimmt ist."
3. Der Ziffer 10 wird folgender Absatz angefügt:
   „Die Polizeibehörden können anordnen, daß in der Spalte 2 des Geschäftsbuchs folgende Unterabtheilungen eingerichtet werden:
   a) Gegenstand,
   b) Besondere Kennzeichen,
   c) Buchstaben,
   d) Zahlen."

Die vorstehenden Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Behufs Ausführung von Erweiterungsbauten bleibt die Schiffsschleuse zu Cosel O.-S. vom 1. Oktober 1902 voraussichtlich bis zum 1. April 1903 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt.

Breslau, den 29. August 1902.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Druckfehlerberichtigung.

In der in Stück 36 dieses Amtsblattes enthaltenen Auslooſungs-Bekanntmachung der Königlichen Rentenbank-Direktion zu Berlin vom 14. Mai d. Js. ist bei den ausgelooſten Rentenbriefen zu lesen

bei Litt. A nach Nr. 3664 statt 3715 die Nr. 3716, nach Nr. 16718 statt 16754 die Nr. 16756,

bei Litt. C nach Nr. 19706 statt 10956 die Nr. 19956,

bei Litt. D nach Nr. 21975 statt 22027 die Nr. 22002.

Berlin, den 12. September 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Nachstehender Erlaß:

Berlin W. 9, den 26. August 1902. Leipzigerplatz 7.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Auf Grund des § 26 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Liegnitz, Magdeburg, Stade, Wiesbaden und Trier neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirks beschäftigt sind.

Zur Anbahnung einer der Zahl der Försterstellen entsprechenden Vertheilung der Anwärter bestimme ich ferner, daß Anmeldungen höchstens zugelassen werden dürfen für Königsberg 44, Gumbinnen 12, Danzig 11, Marienwerder 19, Frankfurt a. O. 8, Stettin 4, Köslin 5, Stralsund 4, Posen 4, Bromberg 6, Breslau 4, Oppeln 4, Merseburg 4, Erfurt 5, Schleswig 3, Hannover 11, Hildesheim 16, Lüneburg 8, Osnabrück mit Aurich 5, Minden mit Münster 8, Arnsberg 4, Cassel 39, Coblenz 8, Düsseldorf 2, Cöln 4, Aachen 15 und für den Bereich der Hofkammer der Königlichen Familiengüter 3.

Auf diese Zahlen kommen die in den Anmeldungs-Bezirken bereits 2 Jahre beschäftigten Inhaber des Forstversorgungsscheines in Anrechnung; es darf eine Ueberschreitung derselben nur insoweit stattfinden, als sie zur Notirung dieser Anwärter nicht ausreichen sollten.

Meldungen, die bis Ende November eingehen, werden als gleichzeitige angesehen.

J. A.: gez. Wesener.

wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Frankfurt a O., den 4. September 1902.

Königliche Regierung.

(2) Mit Zustimmung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird nach Anhörung der betheiligten Fischereiberechtigten auf Grund des § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 bezw. 30. März 1880

die Warthe innerhalb der Gemarkung Költschen von den rechtsseitigen Lachen oberhalb Raumerswalde abwärts bis zur Fähre bei Gerlachsthal für die Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. Juni jeden Jahres zum Laichschonrevier erklärt.

Dies wird unter Hinweis auf die §§ 30, 31 und 50 Absatz 5 des vorerwähnten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Die Aufsicht über das Laichschonrevier ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Rentier Hermann Schneider zu Költschen übertragen worden.

Frankfurt a. O., den 30. August 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(3) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Paul Emil Richard Krüger, geboren am 31. Dezember 1891 zu Cuschern Kreis Guben die Genehmigung ertheilt, an Stelle des Familien- bezw. Vaternamens „Krüger" fortan den Namen „Gregor" zu führen.

Frankfurt a. O., den 23. August 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(4) In Gemäßheit des § 4 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 findet die Vorschrift des § 4 Absatz 2 des gedachten Gesetzes in der Stadt Drossen, deren Einwohnerzahl über 5000 beträgt, vom 1. April 1903 ab nicht mehr in Anwendung.

Frankfurt a. O., den 4. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(5) In Gemäßheit des § 4 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 findet die Vorschrift des § 4 Absatz 2 des gedachten Gesetzes in der Stadt Fürstenberg a. Oder, deren Einwohnerzahl über 5000 beträgt, vom 1. April 1903 ab nicht mehr Anwendung.

Frankfurt a. O., den 4. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(6) Mit der Stellvertretung des erkrankten Kreisarztes Dr. Lauer in Friedeberg N.-M. ist der Arzt Dr. Dittmar daselbst bis auf Weiteres beauftragt worden.

Frankfurt a. O., den 3. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(7) **Urkunde,**

betreffend die Einpfarrung der Evangelischen von Giesen, Kreis Landsberg a. W., in die Kirchengemeinde Wepritz, Diözese Landsberg a. W.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Evangelischen der Landgemeinde Giesen, Kreis Landsberg a. W., werden in die Kirchengemeinde Wepritz, Diözese Landsberg a. W. eingepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. September 1902 in Kraft. Berlin, den 2. August 1902.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(L. S.)

Frankfurt a. O., den 28. August 1902.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(**9**) Bescheid. Auf Antrag der „Landbank" Aktiengesellschaft zu Berlin, wird in Gemäßheit des § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und des § 2 Absatz 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 nach Einwilligung der Betheiligten sowie nach Anhörung des Kreistages des Kreises Züllichau beschlossen, daß die in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Züllichau unter Artikel Nr. 607, im Grundbuche Band 68 Blatt 97 eingetragenen Parzellen: Gemarkung Züllichau Kartenblatt 2

Nr. 264	von	1	ha	3	ar	40 qm
Nr. 418/264	„	—	„	7	„	40 „
Nr. 420/264	„	—	„	56	„	10 „
Nr. 422/288	„	—	„	16	„	90 „
zusammen in einer Größe von		1	ha	83	ar	80 qm

vom Stadtgemeindebezirke Züllichau abgetrennt und mit dem angrenzenden Gutsbezirk Krauschow C vereinigt werden.

Namens des Bezirksausschusses. Der Vorsitzende.

(**10**) Durch den Kreisausschuß des Kreises Königsberg N.-M. ist am 6. September 1902 genehmigt worden, daß die fiskalische Dorfaue einschließlich der Dorfstraße — jedoch mit Ausnahme derjenigen Theile, welche in der Handzeichnung vom 3. Juni 1902 durch rothe Striche gekennzeichnet sind und im Gutsbezirk der Domäne Zellin verbleiben sollen — mit dem Gemeinde-Verbande Zellin vereinigt wird.

(**11**) Durch den Kreisausschuß des Kreises Königsberg N.-M. ist am 6. September 1902 genehmigt worden, daß die bisher gemeindefreie fiskalische Dorfaue zu Güstebiese mit dem Gemeindeverbande Güstebiese vereinigt wird.

(**12**) Beschluß des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. Oder.

1. Diejenigen Theile der Dorfaue zu Clossow, welche nach der Grundsteuermutterrolle unter Gemarkung Clossow Kartenblatt 1
   Parzelle 267/40 mit 0,47,51 ha
   270/40 mit 1,71,10 ha
   216/106 mit 0,12,50 ha
   zusammen 2,31,11 ha
   verzeichnet stehen, werden der **Landgemeinde** Clossow einverleibt, bezw. verbleiben in diesem Gemeindeverbande.
2. Diejenigen Theile der Dorfaue zu Clossow, welche nach der Grundsteuermutterrolle unter Gemarkung Clossow Kartenblatt 1
   Parzelle 268/40 mit 0,91,50 ha
   269/40 mit 0,35,80 ha
   zusammen 1,27,30 ha
   verzeichnet stehen, werden dem domänenfiskalischen **Gutsbezirk** Clossow einverleibt, bezw. verbleiben in diesem Gutsbezirke.

Bekanntmachung des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. O.

Denjenigen Personen im Regierungsbezirk Frankfurt a. O., welche für das Kalenderjahr 1903 Wandergewerbescheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen wünschen, sei es, daß sie derartige Scheine für das Jahr 1902 besitzen oder für frühere Jahre besessen haben, oder daß der Gewerbebetrieb erst neu begonnen werden soll, wird empfohlen, ihre diesbezüglichen Anträge möglichst bald und zwar, wenn thunlich, bis zum **1. Oktober d. Js.** unter Vorlegung ihrer Legitimationspapiere bei der Polizeibehörde ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes anzubringen. Wer den Antrag verspätet stellt, kann auf rechtzeitige Erlangung eines Wandergewerbescheines nicht rechnen und hat sich die Folgen hiervon selbst zuzuschreiben.

Bezüglich der einer besonderen Prüfung der Bedürfnißfrage unterliegenden Anträge von Inländern auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen für Straßenmusik, Karussells, Schaukeln, Schießbuden und Schaustellungen pp. (§ 55 Ziffer 4 d. G. O. f. d. D. R.) ist noch zu bemerken, daß über die Zahl der für 1903 zu ertheilenden derartigen Scheine spätestens am 10. Dezember d. Js. hier Beschluß gefaßt werden wird. Es werden daher später als am 10. Dezember d. Js. hier eingehende Anträge nicht mehr berücksichtigt werden. Auch wird schon jetzt bemerkt, daß **neue** Anträge dieser Art nur dann einige Aussicht auf Genehmigung haben, wenn die Zahl der Anträge von schon im Vorjahre mit Scheinen versehenen Personen erheblich zurückgehen sollte.

Frankfurt a. O., den 1. September 1902.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam.

In einzelnen Strecken der mir unterstellten Wasserstraßen, namentlich auf der unteren Havelwasserstraße, bestand bisher die Sitte, daß Privatpersonen — sogenannte Mummenstecher — das Fahrwasser bezeichneten und sich von den vorüberfahrenden Schiffern Trinkgelder dafür erbaten.

Vom 1. September d. J. an wird die Bezeichnung des Fahrwassers überall durch die Wasserbauverwaltung erfolgen.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich darauf hin, daß die Schifffahrttreibenden künftig nichts weiter zu bezahlen haben, als:

1) die tarifmäßigen Schifffahrtsabgaben,
2) die tarifmäßigen Brückenaufzugsgelder,

3) die von mir festgesetzten Gebühren für die Schleusenknechte,
4) die Gebühren für Besorgung von Postsachen.

Weitere Gebühren sind nicht zu zahlen und ich ersuche die Schifffahrttreibenden auch keine **Trinkgelder** irgend welcher Art zu verabfolgen, zumal die Beamten, welche solche Geschenke annehmen nach § 331 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sich strafbar machen.

Potsdam, den 5. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

(1) Mit Gültigkeit vom 15. September d. J. tritt für gebrannte Steine (Mauersteine, Dachsteine, Tonsteine, Lehmsteine, Chamottesteine und feuerfeste Steine) — Ausnahmetarif 5a — von Ducherow nach Buch ein Ausnahmefrachtsatz von 0,39 M. für 100 kg in Kraft.

Berlin, den 9. September 1902.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich namens der betheiligten Verwaltungen.

(2) Am 1. Oktober d. J. wird ein Nachtrag 3 zum Gütertarif, Theil II, eingeführt, der neben den im Wege von Bekanntmachungen bereits eingeführten Tarifänderungen die Aufnahme von Stationen der Württembergischen und Preußischen Staatsbahnen, der Württembergischen Eisenbahngesellschaft und der Militäreisenbahn, ermäßigte Entfernungen für Arnswalde und Deutsch-Krone-Ost des Eisenbahndirektionsbezirks Bromberg, die Uebernahme der Station Wustermark aus dem Heft 3 des Norddeutsch-Hessisch-Südwestdeutschen Gütertarifs und einen neuen Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif) enthält.

Auskunft ertheilen die Abfertigungs- und Auskunftsstellen der betheiligten Eisenbahnverwaltungen.

Druckabzüge des Nachtrags können vom hiesigen Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz zum Preise von 0,15 Mk. bezogen werden.

Berlin, den 12. September 1902.

Königliche Eisenbahndirektion,
namens der uetheiligten Eisenbahnverwaltungen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

(1) Am 2. September ist bei der Posthülfstelle in Treplin eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Frankfurt (Oder), den 2. September 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

(2) Am 2. September ist bei den Posthülfsstellen in Schwetig, Kunitz und Reipzig je eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Frankfurt (Oder), den 3. September 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Chronik.

(1) Der Regierungs- und Forstrath John in Cassel ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt und ihm die Stelle eines Regierungs- und Forstraths und technischen Mitgliedes hier übertragen worden.

(2) Dem cand. theol. Hanich zu Großgut Neuwedell, Kreis Arnswalde, ist die Erlaubniß zur Annahme der Stelle als Hauslehrer und Erzieher im Regierungsbezirk ertheilt worden.

(3) Im Kreise Friedeberg N.-M. ist ernannt worden der Gutsbesitzer Arndt in Hammelstall zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 20 Neu-Mecklenburg.

(4) Im Kreise Lebus ist ernannt worden der Administrator Licht in Diedersdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 20 Jahnsfelde.

(5) Im Kreise Lübben ist ernannt worden der Seebesitzer Würke in Dammendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 15 Mixdorf.

(6) Der Oberlehrer am Gymnasium zu Steglitz, Walther Simons ist als Oberlehrer an dem Königlichen Gymnasium zu Cüstrin angestellt worden.

(7) Der bisherige kommissarische Seminarlehrer Schmidt ist als ordentlicher Seminarlehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Drossen angestellt worden.

Vermischtes.

(1) Erledigt ist die Diakonatstelle Privat-Patronats zu Golßen, Diözese Luckau N.-L., durch Versetzung des Diakonus Sartorius zum 1. November 1902. Ueber die Besetzung ist bereits verfügt.

(2) Bekanntmachung.

Die Kreisarztstelle des Kreises Heilsberg (Regierungsbezirk Königsberg) mit dem Wohnsitz in Heilsberg, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 5. September 1902.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.